



Ambulante Leistungen im Überblick					
Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld § 37	/	347 Euro	599 Euro	800 Euro	990 Euro
Beratungsbesuch	Anspruch ½ jährlich	Pflicht ½ jährlich	Pflicht ½ jährlich	Pflicht ¼ jährlich	Pflicht ¼ jährlich
Pflegesachleistungen § 36	/	796 Euro	1.497 Euro	1.859 Euro	2.299 Euro
Kombinationsleistungen § 38	/	Ist eine Kombination aus Geld- und Sachleistungen <i>Das Pflegegeld errechnet sich dann anteilig, nach der Höhe der in Anspruch genommenen Pflegesachleistungen.</i>			
Entlastungsbetrag § 45b	131 Euro Kann für Pflegesachleistungen (Grundpflege) verwendet werden	131 Euro	131 Euro	131 Euro	131 Euro
Wohngruppenzuschlag § 38a	Voraussetzung: 2 bis max. 11 weitere Personen, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe, in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben. Mindestens 2 weitere Personen innerhalb dieser Wohngruppe müssen pflegebedürftig im Sinne von § 14 15 sein.				
	224 Euro	224 Euro	224 Euro	224 Euro	224 Euro
Tagespflege § 41	/	721 Euro	1.357 Euro	1.685 Euro	2.085 Euro
Gemeinsamer Jahresbetrag: Verhinderungspflege § 39 SGB XI Kurzzeitpflege § 42 SGB XI	/	Bis zu 3.539 Euro pro Jahr, längstens für 8 Wochen (56 Tage) pro Jahr. Dieses Budget kann flexibel für Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Ist die Pflegeperson bis zum zweiten Grad mit der pflegebedürftigen Person verwandt, steht nur der 2-fache Pflegegeldbetrag, des jeweiligen Pflegegrades zur Verfügung.			



Ambulante Leistungen im Überblick					
Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 40	• Anspruch auf techn. Hilfsmittel, vorrangig leihweise, 10 % Eigenanteil pro Hilfsmittel (z.B. Pflegebett) • 42 Euro für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Betteinlagen) • 4.180 Euro Zuschuss für Maßnahmen, die zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes dienen.				
Soziale Sicherung der Pflegeperson § 44	/ Beiträge zur Rentenversicherung werden eingezahlt, wenn die Pflegeperson: • mind.10 Std./Woche, verteilt auf regelmäßig 2 Tage/Woche pflegt • nicht mehr als 30 Std./Woche erwerbstätig ist und selbst keine Altersrente bezieht • und der Pflegebedürftige mind. Pflegegrad 2 hat • Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung, wenn für die Pflege die Berufstätigkeit aufgegeben wird • Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung während der Pflegetätigkeit • Addition mehrerer Pflegebedürftiger möglich				
Weitere Leistungen	Pflegeberatung nach § 7a und § 7b SGB XI, Pflegekurse für Angehörige nach § 45, Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach 37 §, Pflegezeit, Familienpflegezeit für pflegende Angehörige, Leistungen des persönlichen Budgets nach § 35a SGB XI				



Stationäre Leistungen im Überblick					
Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Stationäre Pflege § 43	131 Euro § 45b Zuschuss aus dem Entlastungsbeitrag	805 Euro	1.319 Euro	1.855 Euro	2.096 Euro
	/	Der Eigenanteil für die Pflegeaufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, wird mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege schrittweise verringert.			
		Dauer der vollstationären Pflege		Prozentualer Zuschlag	
		bis einschließlich 12 Monate		15 Prozent	
		ab 13 Monate bis einschließlich 24 Monate		30 Prozent	
		ab 25 Monate bis einschließlich 36 Monate		50 Prozent	
		ab 37 Monate		75 Prozent	
Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind nicht zu berücksichtigen. Diese sind in voller Höhe vom Pflegebedürftigen bzw. der Angehörigen zu tragen.					
Gemeinsamer Jahresbetrag: Kurzzeitpflege § 42 SGB XI Verhinderungspflege § 39 SGB XI	/	Bis zu 3.539 Euro pro Jahr, längstens für 8 Wochen (56 Tage) pro Jahr. Dieses Budget kann flexibel für Kurzzeit- oder Verhinderungspflege eingesetzt werden.			